

Deutsches Insolvenzrecht

Übersicht zum Insolvenzanfechtungsrecht

Der wichtigste Grundsatz im deutschen Insolvenzrecht ist die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger des Insolvenzschuldners. Zur Befriedigung ihrer Forderungen steht den Gläubigern in der Insolvenz des Schuldners die Insolvenzmasse zur Verfügung. Zur Insolvenzmasse zählt das gesamte Vermögen, welches dem Schuldner zur Zeit der Verfahrenseröffnung gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

Um die Insolvenzmasse zu erhöhen, ermöglichen die Insolvenzanfechtungsrechte dem Insolvenzverwalter bzw. – im Falle von Eigenverwaltung – dem Sachwalter, bestimmte Vermögensverschiebungen, durch welche die Insolvenzmasse zu Lasten einzelner oder aller Gläubiger verkürzt wurden, rückgängig zu machen. Die Insolvenzanfechtung trägt damit vor allem dem Umstand Rechnung, dass im Vorfeld der Insolvenz oftmals versucht wird, das schuldnerische Vermögen dem Gläubigerzugriff durch sachlich ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen zu entziehen oder einzelne Gläubiger besser zu stellen.



GRUNDLAGEN

Der Insolvenzanfechtung können grundsätzlich alle Rechtshandlungen, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden und die Insolvenzgläubiger benachteiligen, unterfallen.

1. Rechtshandlung

Der Begriff „Rechtshandlung“ ist weit zu verstehen, um möglichst alle benachteiligenden Maßnahmen, mit Ausnahme von bloßen zufälligen Vermögensveränderungen der Anfechtung auszusetzen. Erfasst wird jedes Handeln, an welches das Gesetz rechtliche Wirkungen knüpft, so zum Beispiel schuldrechtliche Verträge, rechtsgeschäftliche Verfügungen, Realakte, Prozesshandlungen, Beschlüsse von Gesellschaftsorganen, aber auch Unterlassungen. Nicht erforderlich ist, dass ein Vermögenswert des Schuldners durch die Rechtshandlung endgültig aus seinem Vermögen ausscheidet. Vielmehr genügen auch zeitlich beschränkte Vermögensopfer, wie zum Beispiel die Bestellung von Sicherheiten.

2. Gläubigerbenachteiligung

Eine Gläubigerbenachteiligung ist anzunehmen, wenn sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger durch die angefochtene Rechtshandlung verschlechtern haben. Eine Benachteiligung kann in der Verringerung der Aktiva, einer Vermehrung der Passiva, einer Erschwerung der Zugriffsmöglichkeiten oder der Erschwerung oder Verzögerung der Verwertbarkeit liegen. Teilweise unterscheiden die Anfechtungstatbestände zwischen mittelbarer und unmittelbarer Benachteiligung. Von einer unmittelbaren Benachteiligung ist auszugehen, wenn die mit einer Rechtshandlung verbundenen Nachteile ohne das Hinzutreten weiterer Umstände im Vermögen des Schuldners eingetreten sind, so zum Beispiel bei Veräußerung einer Sache unter Wert. Demgegenüber liegt eine mittelbare Benachteiligung vor, wenn zu der Rechtshandlung

ein Umstand hinzutritt, der die Gläubigerbenachteiligung auslöst, so zum Beispiel, wenn der Schuldner zwar eine gleichwertige Gegenleistung erhält, diese aber uneinbringlich ist.

3. Bargeschäftsprivileg

a) Allgemein

Der Austausch von Leistungen in Form eines sogenannten Bargeschäfts ist privilegiert (§ 142 InsO). So schließt die InsO die Anfechtung im Falle eines Bargeschäfts grundsätzlich aus.

Ein Bargeschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn dem Vermögen des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung für die Leistung des Schuldners zugeht.

Im Falle von Arbeitnehmerbezügen ist ein solcher enger zeitlicher Zusammenhang etwa gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Bargeschäfts liegt beim Anfechtungsgegner.

b) Ausnahmen vom Bargeschäftsprivileg

Ausnahmen vom Bargeschäftsprivileg bestehen bzgl. der Vorsatzanfechtung und nach ständiger Rechtsprechung bei der Anfechtung wegen Inkongruenz.

Im Falle einer Vorsatzanfechtung ist das Bargeschäftsprivileg nicht generell ausgeschlossen, sondern nur bei Unlauterkeit des Schuldners und Erkennen der Unlauterkeit durch den Leistungsempfänger. Eine Anfechtung von Bargeschäften ist damit nur bei gezielter Gläubigerbenachteiligung möglich.

An die Annahme der Unlauterkeit sind dabei hohe Anforderungen zu stellen. Beispiele sind etwa die Schädigungsabsicht des Schuldners, die Vermögensverschleuderung oder das Abstoßen von fortführungsnotwendigem Betriebsvermögen.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Gläubigerbenachteiligung ebenso wie für die Unlauterkeit trägt der Insolvenzverwalter. Hierbei kommen ihm aber zahlreiche Beweiserleichterungen zu Gute.

4. Nahestehende Personen

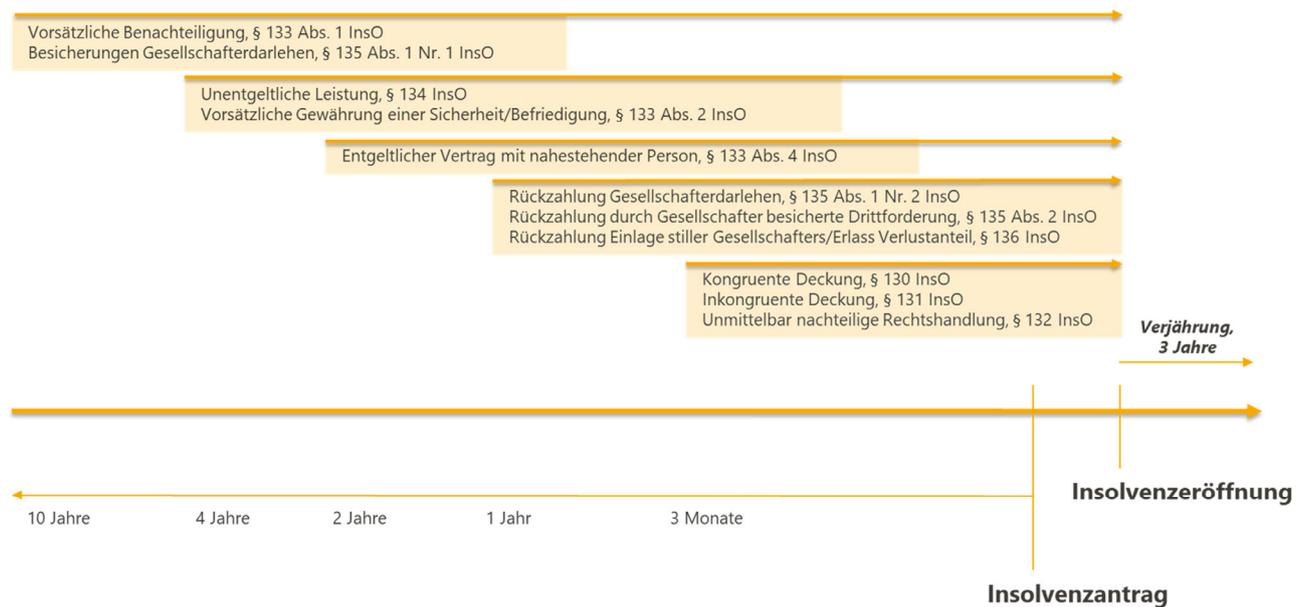
Sofern das anzufechtende Rechtsgeschäft von dem Schuldner mit einer diesem nahestehenden Person abgeschlossen wurde, bestehen erleichterte Anfechtungsvoraussetzungen. Diese Personen haben in der Regel besondere Informationsmöglichkeiten über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und sind erfahrungsgemäß eher bereit, mit ihm zum Nachteil der Gläubiger zusammenzuwirken. Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, sind nahestehende Personen insbesondere der Ehepartner und Verwandte. Zu den nahestehenden Personen einer juristischen Person gehören insbesondere Mitglieder des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans und persönlich haftende Gesellschafter. Zu den nahestehenden Personen einer Gesellschaft zählen weiterhin Personen, die aufgrund einer gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit haben, sich über dessen wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

5. Anfechtung gegen Rechtsnachfolger

Eine Rechtshandlung kann auch gegenüber den Rechtsnachfolgern eines Anfechtungsgegners angefochten werden (§ 145 InsO). Hiervon erfasst sind sowohl die Gesamt- als auch die Einzelrechtsnachfolge. Die Anfechtung kann daher zum einen gegen den Erben oder einen anderen Gesamtrechtsnachfolger geltend gemacht werden, zum anderen auch gegen sonstige Rechtsnachfolger unter den zusätzlichen Voraussetzungen, dass der Rechtsnachfolger (i) zur Zeit seines Erwerbes die Umstände kannte, die eine Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen, oder (ii) der Rechtsnachfolger zur Zeit seines Erwerbes zu den nahestehenden Personen des Schuldners gehörte, es sei denn, dass ihm zu dieser Zeit die Umstände unbekannt waren, welche die Anfechtbarkeit des Erwerbs seines Rechtsvorgängers begründen, oder (iii) wenn ihm das Erlangte unentgeltlich zugewendet wurde.

DIE EINZELNEN ANFECHTUNGSTATBESTÄNDE UND IHRE VORAUSSETZUNGEN

Die Anfechtungstatbestände lassen sich insbesondere nach den Zeiträumen gliedern, in denen die anfechtbare Rechtshandlung vor der Insolvenzantragstellung vorgenommen wurde.



Dabei gilt die Regel, dass die Anforderungen für eine Anfechtung umso niedriger sind, je kürzer die Rechtshandlung zurückliegt. Die letzten drei Monate vor dem Eröffnungsantrag werden gemeinhin als besonders kritisch betrachtet.

Die nachfolgenden Anfechtungstatbestände stehen grundsätzlich selbständig nebeneinander, schließen sich also nicht gegenseitig aus und können gleichzeitig erfüllt sein.

1. Kongruente Deckung

Rechtshandlungen des Schuldners oder eines Dritten, auf die der Anfechtungsgegner (Gläubiger) zu dieser Zeit in dieser Form einen Anspruch hat und die ihm eine Sicherung oder Befriedigung seines Anspruches gewährt oder ermöglicht hat (kongruente Deckung) kann der Insolvenzverwalter unter den Voraussetzungen des § 130 InsO anfechten.

Hiernach ist eine Anfechtung möglich, wenn (i) die anzufechtende Rechtshandlung in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde, (ii) der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war und (iii) der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit zu dieser Zeit kannte. Für den Zeitraum nach Eröffnungsantrag ist alternativ Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags für die Anfechtbarkeit ausreichend.

Subjektiv wird die Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners verlangt. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Von der Kenntnis des Anfechtungsgegners ist

auszugehen, wenn der Anfechtungsgegner die der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu Grunde liegenden Tatsachen kennt und nach der Verkehrserfahrung davon ausgehen muss, dass der Schuldner wesentliche Zahlungen nicht wird erbringen können. Bei nahestehenden Personen wird widerlegbar vermutet, dass sie die Zahlungsunfähigkeit kannten.

Zu beachten ist, dass bei Handlungen nach Eröffnungsantrag eine Anfechtung grundsätzlich auch dann möglich ist, wenn die Handlung mit Kenntnis oder sogar mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist. Allerdings kann im Einzelfall eine Anfechtung durch den späteren Insolvenzverwalter aus Vertrauensschutzgesichtspunkten ausgeschlossen sein.

2. Inkongruente Deckung

Eine Anfechtung nach § 131 InsO ist möglich, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung seines Anspruchs gewährt hat, die der Gläubiger nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte (inkongruente Deckung).

Eine inkongruente Deckung liegt beispielsweise vor, bei der Erfüllung eines mit der Einrede der Verjährung behafteten Anspruchs, bei Befriedigung eines Anspruchs, in einer Art, die nach dem Inhalt des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses von der geschuldeten Leistung abweicht oder wenn ein Gläubiger eine Befriedigung seines Anspruchs zu einer Zeit erhält, zu welcher dieser noch nicht fällig ist. Eine inkongruente Deckung ist aber auch dann gegeben, wenn der Schuldner nicht freiwillig auf eine fällige Forderung zahlt, etwa nach Druck oder Drohung, um einen Insolvenzantrag oder die Zwangsvollstreckung abzuwenden.

Wird die anzufechtende Rechtshandlung im letzten Monat vor der Insolvenzantragstellung vorgenommen, bestehen keine weiteren subjektiven Voraussetzungen für eine Anfechtung.

Für die Zeit im zweiten und dritten Monat vor Antragstellung ist eine Anfechtung möglich, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Rechtshandlung bereits zahlungsunfähig war oder dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, dass diese Handlung die anderen Insolvenzgläubiger benachteiligt. Diese Kenntnis wird angenommen, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt der Handlung wusste, dass die Handlung das Vermögen des Schuldners schmälert, sodass das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht mehr zur Befriedigung aller seiner Gläubiger in absehbarer Zeit ausreichen wird. Der Kenntnis der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger steht außerdem die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen. Bei nahestehenden Personen wird die Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung widerleglich vermutet.

3. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung

Ein Rechtsgeschäft des Schuldners, welches die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, kann angefochten werden, (i) wenn es innerhalb von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung vorgenommen wurde, der Schuldner zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig war und der Anfechtungsgegner Kenntnis hiervon hatte oder (ii) wenn es nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde und der Schuldner zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig war und der Anfechtungsgegner Kenntnis hiervon oder von dem Eröffnungsantrag hatte (§ 132 InsO).

Eine unmittelbare Benachteiligung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Schuldner ein Rechtsgeschäft eingeht, bei dem er auf Rechte verzichtet oder diese nicht mehr geltend gemacht werden können oder wenn ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen den Schuldner ermöglicht oder durchsetzbar wird. Die Kenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn er Kenntnis von Umständen hat, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen lassen. Bei nahestehenden Personen wird widerlegbar vermutet, dass sie die Zahlungsunfähigkeit kannten.

4. Vorsätzliche Benachteiligung

Anfechtbar ist auch eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte (§ 133 Abs. 1 InsO).

Dabei wird die Kenntnis vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners vermutet, wenn der Anfechtungsgegner von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit und der Gläubigerbenachteiligung wusste. Ein starkes Beweisanzeichen für die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Vorsatz des Schuldners

ist zum Beispiel jede Handlung, die zu einer inkongruenten Deckung führt, wenn die Wirkungen der Rechtshandlung zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem zumindest aus der Sicht des Empfängers der Leistung Anlass bestand, an der Liquidität des Schuldners zu zweifeln.

Hat der Anfechtungsgegner Kenntnis von der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, wird widerleglich vermutet, dass er auch Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz hat. Diese Beweiserleichterung findet insoweit eine Einschränkung, als im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung oder sonstigen Zahlungserleichterung eine gesetzliche Vermutung dahingehend greift, dass gerade keine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bestand.

Abweichend von der oben dargestellten Anfechtungsfrist können Rechtshandlungen, durch die der andere Teil eine Sicherheit oder Befriedigung erlangt hat, nur innerhalb von vier Jahren angefochten werden (§ 133 Abs. 2 InsO).

Ein entgeltlicher Vertrag zwischen dem Schuldner und einer diesem nahestehenden Person ist anfechtbar (§ 133 Abs. 4 InsO), wenn dieser unmittelbar nachteilig für die Insolvenzgläubiger ist. Dies ist bereits dann anzunehmen, wenn sich durch das Rechtsgeschäft die Insolvenzmasse vermindert. Zeitlich werden alle Verträge erfasst, die innerhalb von zwei Jahren vor der Stellung des Insolvenzantrags geschlossen wurden. Zwar muss auch hier der Schuldner mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz handeln und der nahestehenden Person dieser Vorsatz bekannt sein, allerdings wird sowohl der Vorsatz als auch die Kenntnis der nahestehenden Person von diesem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners vermutet.

5. Unentgeltliche Leistung

Unentgeltliche Leistungen sind über die sog. Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO) anfechtbar. Erfasst werden unentgeltliche (sowie teilweise unentgeltliche) Leistungen des Schuldners, die innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurden. Ausgenommen sind sog. Gelegenheitsgeschenke, die nach der Verkehrssitte aus gewissen Anlässen üblich und von geringem Wert sind.

6. Gesellschafterdarlehen

Durch den Insolvenzverwalter anfechtbar ist auch die Rückgewähr bzw. Rückzahlung oder Besicherung eines Gesellschafterdarlehens oder einer gleichgestellten Forderung (§ 135 InsO).

Für die Rückgewähr gilt ein Anfechtungszeitraum von einem Jahr. Die Besicherung eines Gesellschafterdarlehens kann dagegen mit bis zu zehn Jahren deutlich länger angefochten werden.

Eine Anfechtung ist auch dann möglich, wenn die Gesellschaft die Forderung eines Dritten auf Rückgewähr eines Darlehens oder eine wirtschaftlich vergleichbare Forderung befriedigt hat und der Gesellschafter für diese Forderung eine Sicherheit bestellt hatte. Der Anfechtungszeitraum bezieht sich in diesem Fall auf das letzte Jahr vor Stellung des Insolvenzantrages.

7. Einlagen stiller Gesellschafter

Anfechtbar sind schließlich Rechtshandlungen, durch welche einem stillen Gesellschafter im letzten Jahr vor dem Antrag auf Insolvenzeröffnung seine Einlage ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil am entstandenen Verlust ganz oder teilweise erlassen wird (§ 136 InsO).

RECHTSFOLGEN

Durch die Insolvenzanfechtung entsteht ein schuldrechtlicher Rückgewähranspruch auf Leistung an die Insolvenzmasse. Der Anspruch wird bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig und ist ab Verzug oder Rechtshängigkeit zu verzinsen. Grundsätzlich hat die Rückgewähr in Natur zu erfolgen. Nur wenn eine Rückgewähr nicht möglich ist, wird Wertersatz in Geld geschuldet.

1. Ansprüche des Anfechtungsgegners

Gewährt der Anfechtungsgegner das Erlangte zurück, lebt seine ursprüngliche Forderung gegen den Schuldner wieder auf. Wegen des Prinzips, dass eine Anfechtung nicht eine ungerechtfertigte Bereicherung der Insolvenzmasse zur Folge haben darf, ist dem Anfechtungsgegner seine Gegenleistung aus der Insolvenzmasse zu erstatten, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist. Darüber hinaus kann der Empfänger der anfechtbaren Leistung die Forderung auf Rückgewähr der Gegenleistung nur als einfache Insolvenzforderung geltend machen, was regelmäßig der Fall ist.

2. Verjährung

Die Verjährungsfrist für den Anfechtungsanspruch beträgt grundsätzlich drei Jahre. Objektiver Anknüpfungspunkt für den Beginn der Verjährungsfrist ist das Ende des Jahres, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt; subjektiv kommt es auf die Kenntnis des Insolvenzverwalters von den die Anfechtung begründenden Umständen und der Person des Anfechtungsgegners an. Die rechtzeitige Erhebung einer Klage sowie Verhandlungen zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Anfechtungsgegner bezüglich eines bestimmten Anfechtungsanspruch hemmen die Verjährung.

IHRE ANSPRECHPARTNER

Sollten Sie zu dieser Publikation noch mehr Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die folgenden Ansprechpartner:



Dr. Marco Wilhelm

Partner, Frankfurt
T: +49 69 7941 2731
E: mwilhelm@mayerbrown.com



Tina Hoffmann

Counsel, Frankfurt
T: +49 69 7941 1281
E: thoffmann@mayerbrown.com



Dr. Malte Richter, LL.M.

Counsel, Frankfurt
T: +49 69 7941 1657
E: mrichter@mayerbrown.com



Inga Rupp

Associate, Frankfurt
T: +49 69 7941 1063
E: irupp@mayerbrown.com



Stefanie Skoruppa, LL.M.

Counsel, Frankfurt
T: +49 69 7941 1681
E: sskoruppa@mayerbrown.com

Mayer Brown is a distinctively global law firm, uniquely positioned to advise the world's leading companies and financial institutions on their most complex deals and disputes. With extensive reach across four continents, we are the only integrated law firm in the world with approximately 200 lawyers in each of the world's three largest financial centers—New York, London and Hong Kong—the backbone of the global economy. We have deep experience in high-stakes litigation and complex transactions across industry sectors, including our signature strength, the global financial services industry. Our diverse teams of lawyers are recognized by our clients as strategic partners with deep commercial instincts and a commitment to creatively anticipating their needs and delivering excellence in everything we do. Our "one-firm" culture—seamless and integrated across all practices and regions—ensures that our clients receive the best of our knowledge and experience.

Please visit [mayerbrown.com](https://www.mayerbrown.com) for comprehensive contact information for all Mayer Brown offices.

Mayer Brown is a global services provider comprising associated legal practices that are separate entities, including Mayer Brown LLP (Illinois, USA), Mayer Brown International LLP (England & Wales), Mayer Brown (a Hong Kong partnership) and Tauil & Chequer Advogados (a Brazilian law partnership) and non-legal service providers, which provide consultancy services (collectively, the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are established in various jurisdictions and may be a legal person or a partnership. PK Wong & Nair LLC ("PKWN") is the constituent Singapore law practice of our licensed joint law venture in Singapore, Mayer Brown PK Wong & Nair Pte. Ltd. Details of the individual Mayer Brown Practices and PKWN can be found in the Legal Notices section of our website. "Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of Mayer Brown.

© 2023 Mayer Brown. All rights reserved.

Attorney Advertising. Prior results do not guarantee a similar outcome.